

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 199/10 B

L 14 R 62/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 (39) R 131/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.5.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1.9.1998 aufgrund der Rentenauskunft der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen vom 6.11.1995 in Höhe von 438,37 Euro zu zahlen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger durch den Sozialverband VdK eV Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK das Verfahren persönlich mit Schreiben vom 21.8.2010 unter Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fortgesetzt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Ge-



setz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 7 Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass der Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch auf höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht auf die ihm im Jahre 1995 erteilte Rentenauskunft der LVA Hessen vom 6.11.1995 stützen kann, wonach auf der Grundlage des damals geltenden Rechts und ausgehend von einem am 6.11.1995 eingetretenen Leistungsfall die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit monatlich 857,37 DM (= 438,37 Euro) betragen hätte. Unabhängig davon, dass beim Kläger Erwerbsunfähigkeit erst im August 1998 festgestellt worden ist, war die Rentenauskunft vom 6.11.1995 nicht rechtsverbindlich (§ 109 Abs 4 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> in der seinerzeit geltenden Fassung; s jetzt § 109 Abs 2 SGB VI). Gegenstand der Auskunft war vielmehr allein, worauf die LVA Hessen schon in der Überschrift ("Rentenauskunft - kein Rentenbescheid") in ihrem Schreiben ausdrücklich hingewiesen hat, eine (unverbindliche) Information über die Höhe der Rentenanwartschaft nach dem damals maßgeblichen Recht. Die Mitteilung hatte keine unmittelbaren Rechtswirkungen nach außen; ihr fehlte der behördliche Wille zur Selbstverpflichtung, der Regelungswille (vgl BSG Urteil vom 18.4.1996 - 4 RA 36/94 - BSGE 78, 138, 139 f = SozR 3-2600 § 71 Nr 1 S 2 f; BSG Urteil vom 1.12.1999 - B 5 RJ 26/98 R - BSGE 85, 161, 162 = SozR 3-5050 § 22 Nr 7 S 21 f, jeweils mwN). Die Auskunft verpflichtete die Beklagte folglich nicht, dem Kläger - unabhängig von gesetzlichen oder tatsächlichen Änderungen - bei Eintritt des Leistungsfalls eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zumindest in Höhe des im Auskunftsschreiben mitgeteilten Betrags zu bewilligen.
- 8 Dies gilt unabhängig davon, ob die Rentenauskunft aufgrund der damaligen Rechtslage richtig oder falsch war. Im Übrigen lagen zwischen dem Rentenbescheid vom 24.2.2006 unter Zugrundelegung des Eintritts des Leistungsfalls am 24.8.1998 und der Rentenauskunft der LVA Hessen mit einem unterstellten Leistungsfall im November 1995 zahlreiche (wesentliche) gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht des SGB VI (ua durch das SGB VI-Änderungsgesetz vom 15.12.1995 <BGBl I 1824> und das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.9.1996 <BGBl I 1461>, insbesondere auch zur Bewertung von Zeiten der beruflichen Ausbildung) die (nachteilige) Auswirkungen auf die festzusetzende Rentenhöhe hatten. Zudem hatten sich im Vergleich zur Rentenauskunft die tatsächlichen Grundlagen für die im Bescheid vom 24.2.2006 vorzunehmende Rentenbemessung geändert. Insofern enthielt die Rentenauskunft vom 6.11.1995 (ua) den in Bezug auf den lückenhaften Versicherungsverlauf des Klägers zutreffenden Hinweis, dass sich bei einem späteren Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten vergrößert und dies zu einem geringeren Wert für diese Zeiten führt, wenn in der Folgezeit keine rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt worden sind.



- 9 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Berufungsgericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden, nachdem es die Beteiligten auf diese Vorgehensweise zuletzt mit Schreiben vom 13.10.2009 hingewiesen hatte (*vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG*). Der in den Vorinstanzen rechtskundig vertretene Kläger hatte ausreichend Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, und hat dies auch getan. Sein Vortrag ist vom LSG gewürdigt worden, wie der angefochtene Beschluss ausweist. Dass der Kläger die Entscheidung für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich.
- 11 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 12 Die vom Kläger nach der Niederlegung der Vertretung durch den VdK persönlich fortgeführte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) innerhalb der bis zum 2.9.2010 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet worden ist.
- 13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

